

Auf Grund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Obergriesbach folgende

Satzung

für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

vom 15.02.1977

in der Fassung vom 16.11.1992

§ 1

Abgabeschuldner, Abgabetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den männlichen Einwohnern, die zu Beginn des Jahres

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 2. in der Gemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts unterhalten
- eine jährliche Feuerschutzabgabe.

§ 2

Abgabefreiheit

- 1) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden,
 1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflichtfeuerwehr, Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet, oder
 2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist, oder
 3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist, oder
 4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet erscheint, oder
 5. wer als Reservist der Bundeswehr im vorangegangenen Jahr an Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes von insgesamt mindestens zwölf-tägiger Dauer teilgenommen hat, oder
 6. wer nachweislich 25 Jahre in einer der in Nummer 1 aufgeführten Stellen, in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayer. Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht,

der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter- Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden oder auch in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst geleistet hat.

Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

2) Nach Absatz 1 Nr. 2 sind insbesondere befreit:

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes;
2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Beamte, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind;
3. uniformierte Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr, die in uniformierten Einheiten Dienst leisten, sowie Zivildienstleistende;
4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayer. Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden Dienst leisten;
5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost; und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten;
6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Revierdienst tätigen Forstbediensteten.

§ 3 Abgabesatz

Die jährliche Abgabeschuld beträgt

DM 30

§ 4 Entstehen, Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn des Jahres.
- 2) Die Abgabeschuld wird zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 5 Meldepflicht

Jeder männliche Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr hat, wenn er im Hinblick auf § 2 nicht zur Entrichtung der Abgabe herangezogen wird, jede Veränderung der Verhältnisse, die für die Abgabepflicht von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AC), leichtfertig verkürzt (§ 404 AC) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AC), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.
- 2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. § 5 und 6 gelten erst eine Woche nach Bekanntmachung der Satzung.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.1963 außer Kraft.

Obergriesbach, den 15. Februar 1977
Gemeinde Obergriesbach

gez.

Hartl
1. Bürgermeister